



Schlichtungsgesuch / Arbeitsrecht (nach Art. 202 ZPO)

An das Friedensrichter- / Vermittleramt

Das Schlichtungsgesuch ist einzureichen an das Friedensrichter- oder Vermittleramt am Wohnsitz (natürliche Person) oder Sitz (juristische Person) der beklagten Partei oder am Ort, an dem die klagende Partei gewöhnlich oder hauptsächlich die Arbeit verrichtet hat.

Klagende Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

☐ Nein

☐ Ja, Sprache:

Werden Sie vertreten?

☐ Nein

☐ Ja (bitte Personalien angeben und Vollmacht beilegen)

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Beklagte Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

☐ Nein

☐ Ja, Sprache:

Vertreter/in der beklagten Partei (falls vorhanden oder bekannt)

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail



Art und Dauer der Anstellung

Arbeitsort, Haupteinsatzort			
Schriftlicher Vertrag	☐ Nein	☐ Ja, Datum	
Datum Eintritt		Dauer Probezeit	
Arbeitsverhältnis befristet	☐ Nein	☐ Ja, bis wann	
vereinbarte Arbeitszeiten, Pensum			
Lohn	CHF	Ausrichtung	☐ Monat ☐ Stunde ☐ brutto ☐ netto
Provision, Spesen, Zulagen	CHF		
13. Monatslohn, Gratifikation	CHF		

Beendigung der Anstellung

Aufhebung der Anstellung	☐ ordentliche Kündigung	☐ fristlose Entlassung	
	☐ mündlich	☐ schriftlich	
Kündigung per (Datum)		Kündigung erhalten am	
Fristlose Entlassung am		Letzter Arbeitstag am	
Schriftliche Begründung der Kündigung liegt vor	☐ Ja	☐ Nein	

Rechtsbegehren

„Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei zu bezahlen:

	CHF brutto
☐ Lohn bis Austritt von	
☐ Lohn für Kündigungszeit von	
☐ Entschädigung wegen fristloser Entlassung	
☐ Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung	
☐ Rückforderung von ungerechtfertigten Lohnabzügen	
☐ Unfall-/Krankenlohn von	
☐ Ferienlohn für	
☐ Überstundenlohn (gemäss sep. Aufstellung)	
☐ 13. Monatslohn (anteilmässig für	
☐ Gratifikation (anteilmässig für	
☐ Provisionen (gemäss sep. Aufstellung)	
☐ Spesen (gemäss sep. Aufstellung)	
☐ Andere Geldforderungen (genaue Bezeichnung, ev. auf Beiblatt)	
☐ Zuzüglich Verzugszins zu 5% seit	
TOTAL der Geldforderungen	



Andere Forderungen

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei die nachfolgenden Dokumente herauszugeben und/oder zu erstellen:

- ☐ Zeugnis über Leistung und Verhalten (ev. Entwurf beilegen)
- ☐ Arbeitsbestätigung (nur über Art und Dauer der Anstellung)
- ☐ Zeugnisänderung (Entwurf beilegen)
- ☐ Begründung der Kündigung
- ☐ Lohnabrechnung für die Zeit von bis
- ☐ Provisionsabrechnung für die Zeit von bis
- ☐ Herausgabe / Rückgabe von:
- ☐ Es sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen in der Betreuung Nr.
- ☐ Anderes

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.

Antrag auf Entscheid

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen.

- ☐ Die klagende Partei ersucht die Schlichtungsbehörde um einen Entscheid, sofern es zu keiner Einigung kommt.

Unterschrift der klagenden Partei

Der/die Unterzeichnende/en ersucht/en um Vorladung zur Schlichtungsverhandlung.

Ort / Datum

Unterschrift (eigenhändig)

Name / Vorname (bitte in Blockschrift ausschreiben)

Übersteigt der Gesamtstreitwert („Geldforderungen brutto“ und „Andere Forderungen“) den Betrag von CHF 30'000.00 nicht, ist das Gerichtsverfahren kostenlos. Zu beachten ist, dass auch Zeugnisse und Arbeitsbestätigungen in den Streitwert miteingerechnet werden (in der Regel 1 Monatslohn). Zeugnisänderungen werden mit ½ Monatslohn in den Streitwert eingerechnet.

Beilagen (z.B. Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Kündigungsschreiben, Aufstellung der Überstunden, Korrespondenz etc.)

- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind **in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei** einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); **die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.**